**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 0622**

vom 11. Februar 2022

Seite

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc95470572)

[0622-01 Zukunftsforum 2022: Bürgermeister/-innen fordern   
mehr Wertschätzung und eine bessere finanzielle Ausstattung für das Ehrenamt 3](#_Toc95470573)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc95470574)

[0622-02 Grenzpreise für Strom und Gas im Jahr 2020 5](#_Toc95470575)

[0622-03 RWE/E.ON-Deal: BGH hält Rechtsbeschwerde   
gegen BKartA-Entscheidung für unbegründet 7](#_Toc95470576)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc95470577)

[0622-04 KfW-Förderung für Sanierung und Neubau:   
Neue Eckpunkte bekannt 9](#_Toc95470578)

[0622-05 Sachverständigenrat für Umweltfragen veröffentlicht Stellungnahme zum Ausbau der Windenergie an Land 11](#_Toc95470579)

[0622-06 OVG Lüneburg hebt erneut Planungen   
zur Windenergie an Land auf 13](#_Toc95470580)

[0622-07 Projekt „Tausende Gärten – Tausende Arten“ 15](#_Toc95470581)

[0622-08 BVerfG: Bayerisches Mietenstopp-Volksbegehren   
nicht zur Entscheidung angenommen 16](#_Toc95470582)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc95470583)

[0622-09 Bundesrechnungshof kritisiert ÖPNV-Finanzierung 18](#_Toc95470584)

[0622-10 Projekte des Forschungsprogramm   
Stadtverkehr 2022 / 2023 stehen fest 20](#_Toc95470585)

[0622-11 EU-Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energie- beihilfen in Kraft getreten 21](#_Toc95470586)

[**POST UND TELEKOMMUNIKATION**](#_Toc95470587)

[0622-12 Kostenfreie Fortbildungsangebote des Gigabitbüros des Bundes für Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Verwaltung 24](#_Toc95470588)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc95470589)

[0622-13 Ladesäuleninfrastruktur als entscheidender Baustein   
im Rahmen der nachhaltigen Mobilität 25](#_Toc95470590)

[0622-14 Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung   
der Gebäudeeffizienzrichtlinie der EU im Jahr 2022 27](#_Toc95470591)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc95470592)

[0622-15 Pressemitteilung: Tag der Städtebauförderung   
“Wir im Quartier“ am 14. Mai 2022 29](#_Toc95470593)

[0622-16 Digitale Bildung erfordert Mut zu weniger Bürokratie 31](#_Toc95470594)

[0622-17 Statement: Einheitliche Öffnungsperspektiven notwendig – Hoffnungssignale für Menschen und Wirtschaft   
unverzichtbar 33](#_Toc95470595)

[0622-18 Statement: Umsetzung der Impfpflicht in   
Gesundheitsberufen regional schwierig –   
Zeitliche Streckung notwendig 34](#_Toc95470596)

[0622-19 Statement:   
Erhöhung der Pendlerpauschale ist richtig und wichtig 35](#_Toc95470597)

[0622-20 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 36](#_Toc95470598)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc95470599)

[0622-21 TERMINVORSCHAU 2022 37](#_Toc95470600)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

0622-01 Zukunftsforum 2022: Bürgermeister/-innen fordern mehr Wertschätzung und eine bessere finanzielle Ausstattung für das Ehrenamt

**Mehr Wertschätzung für Menschen im Ehrenamt, eine auskömmliche Finanzausstattung, Bürokratieabbau und Vereinfachung der Zuwendungen sind wichtige Erfolgsfaktoren, um das Ehrenamt attraktiv zu machen. Zu diesem Ergebnis kamen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eines Fachforums des DStGB „Geld hilft nicht immer – Wer rettet das Ehrenamt?“, welches im Rahmen des Zukunftsforums Ländliche Entwicklung am 27.01.2022 getagt hat. Gerade die finanzielle Ausstattung hänge zu stark von der jeweiligen Finanzkraft der Kommunen ab und muss nach Ansicht der Diskutanten verbessert werden. Das Ziel des Zukunftsforums, welches vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgerichtet wird, ist es, Lösungen für die Menschen in ländlichen Räumen zu finden sowie Austausch und Vernetzung zu fördern. Das Motto der diesjährigen Begleitveranstaltung zur Grünen Woche lautete „Starkes Ehrenamt – für ein gutes Leben auf dem Land“.**

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte der DStGB-Beigeordnete Timm Fuchs die rund 150 Gäste des Forums und kritisierte, dass der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung kaum konkrete Maßnahmen vorsehe, um das Ehrenamt zu unterstützen. Erforderlich sei, dem Ehrenamt die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen – auch jenseits von Großereignissen wie der Flutkatastrophe und Pandemiebekämpfung. Hierzu sieht er neben der Politik aber auch die Medien in der Pflicht. Jan Holzer, Vorstand der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, ergänzte die Veranstaltung mit einigen Eckdaten zum Ehrenamt. Er berichtete, dass statistisch gesehen das Ehrenamt mehr Zuspruch hätte als noch vor einigen Jahren. Allerdings würde sich die Anzahl älterer Menschen, die mehr als 6 Stunden Zeit für wichtige Aufgaben in Vereinsvorständen hätten, verringern. Gleichzeitig könne beobachtet werden, dass immer mehr Personen Doppelfunktionen im Ehrenamt hätten. Es sei ein Kampf um die wenigen jungen Köpfe unter den Vereinen entbrannt. Gute Chancen hätten jene Organisationen, die Interessierte zum Mitgestalten einladen würden.

In der anschließenden Diskussionsrunde, die von Finn Brüning und Ursula Krickl vom DStGB moderiert wurde, stellte die Bürgermeisterin der Gemeinde Zossen, Wiebke Sahin-Schwarzweller, fest, dass es keinen konkreten Adressaten gebe, der die Bedingungen für das Ehrenamt besser organisieren und lukrativer gestalten könne. Vielmehr müssten diejenigen, die eine Aufgabe formulieren oder Unterstützer benötigen, ehrenamtliche Kräfte durch ein Netzwerk und finanzielle Mittel unterstützen. Einigkeit bestand unter den Bürgermeistern Frank Buß, Stadt Plochingen, und Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte, dass die Infrastruktur für ehrenamtliches Engagement eine wichtige Rolle spielt. Buß betonte aber auch, dass finanzielle Anreize bei der Aufwandsentschädigung die Attraktivität für ein Ehrenamt steigern können. Eine Umfrage unter den Teilnehmern ergab, dass 69 Prozent der 150 Teilnehmer die finanzielle Ausstattung als befriedigend bis ausreichend einstufen würden. Nur 5 Prozent befanden diese als gut bis sehr gut. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Scharbeutz, Bettina Schäfer, stellte fest, dass es besonders wichtig sei, das Ehrenamt regelmäßig in der Öffentlichkeit zu würdigen, dessen Wichtigkeit hervorzuheben und den Ehrenämtlern selbst öffentlich Anerkennung und Dank auszusprechen. Diese Ansicht vertraten auch viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer im digitalen Publikum, die das Thema Wertschätzung mehrfach als Voraussetzung für ein stärkeres ehrenamtliches Engagement benannten.

DStGB-Beigeordneter Uwe Lübking stellte in seiner Zusammenfassung fest, dass das Zuwendungsrecht modernisiert und entbürokratisiert werden müsse. Projekte des Bundes sollten nicht top-down geplant und durchgeführt werden; die Kommunen sollten bereits bei der Konzeption von Förderrichtlinien einbezogen werden. Ebenso müsse geklärt werden, auf welcher Ebene sich das bürgerschaftliche Engagement am besten unterstützen ließe. Wir hätten kein Erkenntnis-, sondern Umsetzungsproblem. Geklärt werden müssten die Rahmenbedingungen, die der Bund angehen kann, um die unterschiedlichen Facetten entsprechend zu würdigen.

(IV/3 901-00, Finn Brüning/Ursula Krickl, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

0622-02 Grenzpreise für Strom und Gas im Jahr 2020

**Das Statistische Bundesamt hat die Grenzpreise für die Zahlung von Konzessionsabgaben im Jahr 2020 bekannt gegeben. Der Grenzpreis Strom beträgt 15,15 Cent, der Grenzpreis Gas 3,25 Cent.**

**1. Grenzpreis Strom**

Der Grenzpreis Strom für das Jahr 2020 beträgt 15,15 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2020.

Der Grenzpreis betrifft Lieferungen an Sondervertragskunden. Nach § 2 Abs. 4 KAV dürfen Konzessionsabgaben für Strom an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, wenn der Preis für die Lieferung bestimmte Grenzpreise unterschreitet.

Der Grenzpreis ist gesetzlich definiert als Durchschnittserlös der Versorgungsunternehmen je Kilowattstunde Strom, berechnet aus den Stromlieferungen an alle Sondervertragskunden. Er dient den Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen als Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgaben.

Mit 15,15 Cent je Kilowattstunde lag der Grenzpreis im Jahr 2020 4,3 Prozent über dem Jahres 2019. Der Durchschnittserlös an alle Letztverbraucher belief sich im Jahr 2020 auf 26,6 Cent je Kilowattstunde, das war ebenfalls ein Plus von 5,4 Prozent gegenüber 2019. Bei der Abgabe an Tarifkunden (Haushalte und Kleinstverbraucher) erlösten die Versorgungsunternehmen 2020 im Durchschnitt 19,00 Cent je Kilowattstunde, das waren 6,4 Prozent mehr als 2019.

**2. Grenzpreis Gas**

Der Grenzpreis für Gaslieferungen an Sondervertragskunden beträgt 3,25 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei ebenfalls der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2020. Damit ist der Grenzpreis um 5,4 Prozent gegenüber 2019 gesunken.

Bei der Abgabe an die privaten Haushalte erlösten die Versorgungsunternehmen 2020 im Durchschnitt 5,17 Cent je Kilowattstunde, 2,3 Prozent mehr als 2019. Der Durchschnittserlös aus der Gasabgabe an die Industrie belief sich 2020 auf 3,25 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein Minus von 5,4 Prozent gegenüber 2019.

Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas ist § 2 Abs. 5 KAV maßgeblich. Danach gilt: Bei Gasversorgungsunternehmen, die vor 1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlicher Statistik im Jahr der Aufnahme der Versorgung von Sonderkunden maßgebend. Der Grenzpreis wird ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei den übrigen Gasversorgungsunternehmen ist die Basis für die Berechnung des Grenzpreises laut § 2 Abs. 5 Nr. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung 1,5 Cent/kWh.

Das Statistische Bundesamt weist – wie in den Jahren zuvor – darauf hin, dass die genannten Werte vorläufig sind.

Die Grenzpreise sind im Internet abrufbar unter:

[www.destatis.de](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_568_433.html)

(IV/1 902-09 Timm Fuchs, 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

0622-03 RWE/E.ON-Deal: BGH hält Rechtsbeschwerde gegen BKartA-Entscheidung für unbegründet

**Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit einem nicht veröffentlichtem Beschluss vom 21.09.2021 (Az.: KZV 87/20) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in einem Verfahren zurückgewiesen, in dem er darüber entschieden hatte, ob die Freigabe des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung von 16,67 Prozent an der E.ON SE durch die RWE AG durch das Bundeskartellamt (BKartA) rechtmäßig war. Mit Beschluss vom 11.01.2022 (Az.: KZV 87/20) hat der BGH nun auch die zulässige Anhörungsrüge gegen diese Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei nicht verletzt worden. Die Beschwerdeführer haben jetzt noch die Möglichkeit, eine Urteilsverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.**

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass die Bestimmung des Art. 103 Abs. 1 GG den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens garantiert, sich vor Erlass einer Entscheidung zu dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Gewährleistet müsse weiter sein, dass das Gericht das Vorbringen zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung in Erwägung zieht. Damit sei jedoch kein Anspruch verbunden, dass jedes Argument ausdrücklich beschieden wird. Vielmehr sei grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Parteivorbringen in Erwägung gezogen hat, auch wenn es die von einer Partei gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen nicht teilt.

Soweit die Beschwerdeführerin mit der Anhörungsrüge geltend mache, es liege ein zulassungsrelevanter Subsumtionsfehler des Beschwerdegerichts vor, lasse sich diesem Vortrag keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entnehmen. Das Verfahren der Anhörungsrüge diene nicht dazu, die Senatsentscheidung nochmals inhaltlich zur Überprüfung zu stellen oder einer Partei die Möglichkeit zu eröffnen, mit dem Senat nach dessen Entscheidung ihren gegenteiligen Rechtsstandpunkt zu diskutieren.

**Hintergrund:**

Das OLG Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 04.11.2020 (Az.: 2 Kart 1/20 (V)) eine Beschwerde gegen die Freigabe des BKartA als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer hatten geltend gemacht, das Bundeskartellamt sei bereits vor der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens in ein gesetzlich nicht vorgesehenes faktisches oder „wildes“ Hauptprüfverfahren oder „Prä-Hauptprüfverfahren“ eingetreten, das es am 26.02.2019 abgeschlossen habe. Bei diesem Abschluss habe es sich in der Sache um eine Verfahrensbeendigung nach § 40 Abs. 2 GWB gehandelt. Das Bundeskartellamt habe durch diese Verfahrensgestaltung das Verfahren der Zusammenschlusskontrolle nach § 40 GWB eigenmächtig umgestaltet, den von dem Zusammenschlussvorhaben Betroffenen damit jegliche Anhörungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten genommen und dadurch gegen Art. 20 Abs. 3 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Bundeskartellamts folge gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG auch daraus, dass das Zusammenschlussvorhaben vollständig von der Europäischen Kommission habe geprüft werden müssen. Ziel ihrer Beschwerde sei es, dass die Entscheidung vom 26.02.2019 aufgehoben und ein ordnungsgemäßes Hauptprüfverfahren durchgeführt werde.

Das OLG hatte zunächst darauf verwiesen, dass gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GWB die Beschwerde nur gegen Verfügungen der Kartellbehörde zulässig sei. Durch Verfügung entscheide das Bundeskartellamt im Verfahren der Zusammenschlusskontrolle gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB im Hauptprüfverfahren. Für das Vorprüfverfahren, womit die Tätigkeit des Bundeskartellamts bis zu einer etwaigen Mitteilung des Eintritts in das Hauptprüfverfahren bzw. bis zum Ablauf der Monatsfrist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB beschrieben werde, seien in § 40 GWB keine Verfügungen des Bundeskartellamts geregelt. Die Mitteilung des BKartA, nicht in ein Hauptprüfungsverfahren einzutreten, sei damit für Dritte nicht anfechtbar. Dagegen sprächen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Verfahren der Fusionskontrolle nur objektiven Zwecken diene und die Grundrechte, von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen, keinen Schutz vor privater Konkurrenz böten. Eine Anfechtung könne auch das Rechtsschutzziel der Beschwerdeführer nicht mehr erreichen, da gem. § 40 Abs. 1 S. 1 GWB das Vorhaben nicht mehr untersagt werden könne.

Die Entscheidung des BKartA war neben den Entscheidungen der EU-Kommission eine der kartellrechtlich notwendigen Freigaben, um die Transaktion E.ON/RWE/Innogy zu ermöglichen. Gegen die Entscheidungen der EU-Kommission sind vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) Klagen anhängig.

**Weitere Informationen:**

Der Beschluss des BGH ist zu finden unter:

[https://juris.bundesgerichtshof.de](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=126372&pos=0&anz=815&Blank=1.pdf)

Der Beschluss des OLG Düsseldorf ist zu finden unter:

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2020/2_Kart_1_20_V_Beschluss_20201104.html)

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 10.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0622-04 KfW-Förderung für Sanierung und Neubau:  
Neue Eckpunkte bekannt

**Wie am 07.02.2022 aus Koalitionskreisen zu erfahren war, gibt es offenbar erste Eckpunkte der Bundesregierung hinsichtlich der langfristigen Weiterführung der KfW-Förderung für Sanierung und Neubau.**

**Hintergrund**

Nach dem abrupten Stopp der Förderung von energieeffizientem Bauen und Sanieren von Wohnimmobilien durch die KfW, der am 24.01.2022 bekannt gegeben und große Kritik hervorgerufen hatte, hat die Bundesregierung eine Kehrtwende hingelegt. Demnach sollen nun doch alle 24.000 Anträge, die bis zum Stopp am 24. Januar 2022 bei der KfW eingegangen sind, geprüft und die förderfähigen Anträge nach den bisherigen Kriterien genehmigt werden. Nicht betroffen vom Programmstopp ist die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle umgesetzte Bundesförderung für effiziente Gebäude von Einzelmaßnahmen in der Sanierung, etwa der Heizungstausch.

**Mögliche Neuregelungen**

Wie Anfang der Woche aus Koalitionskreisen in Berlin zu erfahren war, gibt es nun offenbar erste Überlegungen bzw. Eckpunkte der Bundesregierung zur weiteren Ausgestaltung der Förderkulisse. Nähere und verbindliche Informationen müssen abgewartet werden. Nach ersten Erkenntnissen handelt es sich um folgende Eckpunkte:

* Die Sanierungsförderung für die energetische Gebäudesanierung soll kurzfristig mit unveränderten Sanierungstatbeständen wiederaufgenommen werden.
* Für das laufende Jahr 2022 soll ein befristetes EH40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt werden. Die Fördersätze sollen auf die Hälfte abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich einer Milliarde Euro eingezogen werden. Einzelheiten wie die Antragsberechtigung und das Vergabeverfahren arbeiten die Ministerien und die KfW derzeit aus.
* Ab dem Jahr 2023 soll die Gebäudeförderung neu ausgerichtet werden. Es soll ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ als Nachfolge der EH55- und EH40-Förderung aufgelegt werden. Förderbeginn soll spätestens der 01.01.2023 sein. Das Programm soll auf das Bauen mit nachhaltigen Baustoffen, das Fördern nachhaltiger Energieversorgung und die Lebenszyklus-Treibhausgas-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche ausgerichtet werden.
* Die BEG soll im Laufe des Jahres 2022 auch im Hinblick auf die Sanierungsförderung überarbeitet werden.
* Für den Sozialen Wohnungsbau wird das BMWSB mit den Ländern ein Förderprogramm außerhalb der KfW-Förderung auflegen.

**Anmerkung des DStGB**

Die offenbar geplante Halbierung und Deckelung der Fördersätze beim EH40-Neubauprogramm ist angesichts der ausgerufenen Ziele beim Wohnungsbau und der Gebäudesanierung zu kritisieren.

Einerseits fehlt es weiterhin an einer verlässlichen Sanierungsförderung für den Gebäudebestand. Dies ist mit Blick auf CO2-Minderung der in der Praxis relevanteste Bereich, gerade auch mit Blick auf den kommunalen Gebäudebestand. Andererseits bedeutet der strengere Effizienzhaus-40-Standard (EH40) für Neubauten eine Verschärfung, die dazu führen könnte, dass Bauvorhaben und Wohneinheiten, die ursprünglich in diesem Jahr im EH55-Standard umgesetzt werden sollten, nun auf EH40 umgeplant werden müssen. Hiervon wird auch die kommunale Wohnungswirtschaft betroffen sein.

Eine gedeckelte Förderung dürfte zu einer Reduzierung von klimagerechten Bauvorhaben, zu steigenden Baukosten und damit im Ergebnis auch zu höheren Mieten führen. Dies wäre das Gegenteil dessen, was sich die neue Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat: Pro Jahr 400.000 neue Wohnungen zu errichten und das bezahlbare Bauen und Wohnen fördern. Gerade auch die kommunalen Wohnungsunternehmen benötigen zeitnah eine langfristige und schlüssige Fördersystematik sowie eine auskömmliche Förderhöhe. Die angekündigte neue Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie das neue Förderprogramm „Klimafreundliches Bauen“ werden daher mit Spannung erwartet.

(III/1 841-25 Bernd Düsterdiek, 08.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0622-05 Sachverständigenrat für Umweltfragen veröffentlicht Stellungnahme zum Ausbau der Windenergie an Land

**Die Bundesumwelt- und Verbraucherschutzministerin Steffi Lemke hat am 04.02.2022 eine Stellungnahme „Klimaschutz braucht Rückenwind: Für einen konsequenten Ausbau der Windenergie an Land“ des SRU entgegengenommen. In seiner Stellungnahme formuliert der Umweltrat konkrete Empfehlungen zum beschleunigten Windenergie-Ausbau. Beispielsweise unterstützt er das Ziel, zwei Prozent der Landesflächen für die Windenergienutzung festzulegen und macht Vorschläge, wie der beschleunigte Ausbau der Windenergie mit Natur- und Artenschutz in Einklang gebracht werden kann.**

In seiner Stellungnahme adressiert der Sachverständigenrat Herausforderungen für den Ausbau der Windenergie an Land und dahingehende Handlungsoptionen. So spricht er sich insbesondere für ein Zwei-Prozent-Flächenziel je Bundesland aus. Zugleich müsse die Systematik der Windenergieplanung überdacht werden. Teil dessen sei unter anderem die Streichung der sog. Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3 BauGB) und eine Stärkung des Repowering bestehender Anlagen.

Weiterer Eckpunkt ist es, den Ausbau der Windenergie besser in Einklang mit dem Naturschutz zu bringen. Ökologisch besonders wertvolle Schutzgebiete müssten von Windenergie freigehalten werden. Zugleich bedürfe es Standardisierungen im Artenschutzrecht, um Zulassungsverfahren rechtssicher und einfacher zu gestalten. Insbesondere die Handhabung der Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot müsse eine zentralere Rolle in der behördlichen Praxis spielen.

Des Weiteren sollten die rechtlichen Anforderungen an Planungs- und Genehmigungsverfahren konkretisiert und soweit wie möglich vereinfacht werden. Wichtig sei zudem, die zuständigen Behörden mit ausreichend Personal auszustatten und das Verfahrensmanagement zu verbessern.

Gemeinden sowie Anwohnerinnen und Anwohner sollten darüber hinaus deutlich mehr von den Erträgen der Windenergieanlagen finanziell profitieren. Teil dessen sei es auch, bürgerschaftliche und kommunale Betreibermodelle für mehr Wertschöpfung im ländlichen Raum zu stärken. Die Öffentlichkeit sollte zudem stärker im Bereich der Flächenausweisung und bei Zulassungsverfahren beteiligt werden.

Zuletzt müsse auch das Ausschreibungssystem für Windenergieanlagen an die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung angepasst werden, um eine sichere Energieversorgung zu garantieren. Der Mechanismus zur künstlichen Verknappung der Ausschreibungsmenge sollte nach Auffassung des SRU abgeschafft werden.

**Anmerkung des DStGB**

In Ansehung der ambitionierten Ausbauziele der neuen Bundesregierung für die Windenergie an Land ist der Ruf nach Beschleunigung des ins Stocken geratenen Ausbaus groß. Die vom SRU vorgeschlagenen rechtlichen und tatsächlichen Änderungen zielen insoweit in die richtige Richtung.

Der Sachverständigenrat hat wichtige Punkte für einen verbesserten Ausbau der Windenergie an Land benannt und hilfreiche sowie umfassende Empfehlungen vorgeschlagen. Wichtige Kernempfehlungen hatte der Rat bereits im Oktober 2021 anlässlich der Koalitionsverhandlungen vorab veröffentlicht.

Wesentlich ist nunmehr, dass die für den weiteren und zügigen Ausbau der Windenergie an Land erforderlichen Gesetzesänderungen zeitnah umgesetzt werden. Aufgrund diverser landesrechtlicher Sonderregelungen etwa im Bereich des Artenschutzes, bei den Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sowie der Windenergienutzung im Wald, wird sich dies als ein schwieriges Unterfangen darstellen. Hier ist nicht allein der Bund, sondern insbesondere auch die Länder gefragt, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Die Stellungnahme findet sich unter: [www.umweltrat.de](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_02_stellungnahme_windenergie.html)

Das Impulspapier des Sachverständigenrates unter: [www.umweltrat.de](https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2021_10_impulspapier_wind.pdf;jsessionid=C9BC94E22E878D0C09C274BD0D8B97AD.intranet231?__blob=publicationFile&v=2)

(III/2 842-00 Marianna Roscher 08.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0622-06 OVG Lüneburg hebt erneut Planungen zur Windenergie an Land auf

**In zwei unlängst ergangenen Gerichtsentscheidungen hat das OVG Lüneburg Windenergieplanungen durch den Landkreis Uelzen und die Stadt Diepholz für unwirksam erklärt. Grund für die Aufhebungen waren insbesondere fehlerhafte Festlegungen von Vorranggebieten sowie die mangelnde Eignung ausgewiesener Flächen aufgrund von Konflikten mit militärischen Belangen.**

In den vom Senat entschiedenen Fällen (Az.: 12 KN 51/20 und 12 KN 101/21) hatten die Windenergieanlagenbetreiber jeweils geltend gemacht, durch die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung zu Unrecht an der Errichtung von Anlagen gehindert zu sein. Die Antragsgegner hatten die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Rahmen ihrer regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) auf bestimmte Standorte eingeschränkt bzw. konzentriert.

In dem Verfahren 12 KN 51/20 hat der Senat Regelungen als unbestimmt angesehen, sofern nicht deutlich werde, ob sich auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten Vorranggebiete befinden müssten oder ihre Grenzen überschreiten dürften. Ferner werde nicht deutlich, in welchen Gebieten Höhenbegrenzungen gelten würden. Zudem beanstandet das Gericht, dass auch Flächen zu Vorranggebieten für die Windenergie ausgewählt wurden, die dazu nicht im vollen Umfang geeignet sind. Insbesondere bestünde Konflikten mit Tiefflugstrecken der Bundeswehr. Diese Frage hätte nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden dürfen.

In dem Verfahren 12 KN 101/21 hat der Gerichtshof die Planung von Sondergebieten (Flächennutzungsplan) der Stadt Diepholz für unwirksam erklärt. Bei der Flächenausweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sei das sich daraus ergebende Prüfprogramm rechtsfehlerhaft angewandt worden. Auch hier fehle es an einer hinreichenden Prüfung entgegenstehender militärischer Belange. Zudem hätte die Stadt nach der Ansiedlung eines Fischadlers in nur 280 m Entfernung zu ihrem größten Sondergebiet reagieren müssen. Des Weiteren sei eine Planung rechtsfehlerhaft, welche es sich pauschal als Ziel gesetzt habe, dass zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im Innenbereich ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten sei.

**Anmerkung des DStGB**

Planerische Ausweisungen rund um die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen beschäftigen deutschlandweit eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten. Insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, unter gleichzeitigem Ausschluss weiterer Flächen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), hat in den letzten Jahren eine Eigendynamik in der Rechtsprechung gewonnen. Viele Planungsträger scheitern an den sehr hohen und mitunter widersprüchlichen gerichtlichen Maßstäben bei der Auswahl sog. harter und weicher Tabuzonen. Dies unterstreichen auch die vom OVG Lüneburg aktuell getroffenen Entscheidungen.

Hier zeigt sich deutlicher Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers, wichtige Aspekte der Planung zukünftig neu auszugestalten. Themenfeld ist hier nicht allein die Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen, sondern auch der Umgang mit Fragen des Artenschutzes sowie mit militärisch genutzten Tiefflugstrecken.

In Anbetracht der ambitionierten Klimaschutz- und Ausbauziele der neuen Bundesregierung sind Anpassungen dringend erforderlich. Mit einem Bestand an 56 Gigawatt (GW) installierter Leistungen bedarf es eines Brutto-Zubaus von 44 GW an Windenergie an Land, um das Ausbauziel der Bundesregierung für das Jahr 2030 zu erreichen. Dafür müssen insbesondere Flächenausweisungen vereinfacht und rechtssicher gestaltet werden können und damit die kommunale Planung entlastet werden.

Die Pressemitteilung des Gerichts findet sich unter:

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de>

(III/2 842-00 Marianna Roscher 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0622-07 Projekt „Tausende Gärten – Tausende Arten“

**Im Rahmen des Projekts „Tausende Gärten – Tausende Arten“ sollen bundesweit Menschen für mehr Artenvielfalt in Privatgärten und auf öffentlichen Flächen begeistert werden. Kommunen wird hierzu ein kostenloses Servicepaket zur Verfügung gestellt.**

Das neu gestartete Servicepaket für Kommunen soll den Bürgerinnen und Bürgern Lust auf naturnahes Gärtnern machen. Überall gibt es die Möglichkeit etwas für die biologische Vielfalt und die Biodiversität zu tun – egal ob Dorfgebiet, Klein- oder Großstadt. Das Projekt ist Teil des Bundesprogramms biologische Vielfalt, das vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert wird.

Alle Kommunen, die Bürgerinnen und Bürger über naturnahes Gärtnern informieren möchten oder planen selbst naturnahe Grünflächen anzulegen, bekommen Tipps und Anregungen. Das Servicepaket für Kommunen enthält unter anderem Merkblätter zum Anlegen von Wildstaudenbeeten und Blumenkräuterrasen, Mitmachaufrufe und Musterpressemitteilungen.

Das Infopaket ist als Inspirationsquelle gedacht. Die Materialien von „Tausende Gärten – Tausende Arten“, vom Flyer über Postkarten bis zu den Infoblättern, dürfen gerne vervielfältigt und verteilt werden. Die Druckdateien werden auf Nachfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch Initiativen, Vereine oder Verbände können sie gerne nutzen. Saatgut heimischer Wildpflanzen aus zertifizierter Herkunft kann für Verteilaktionen kostenpflichtig bestellt werden. Kommunen, die Saatgut verteilen möchten, können ab einer Auflage von 2.500 Stück ihr eigenes Logo aufdrucken lassen.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.tausende-gaerten.de](http://www.tausende-gaerten.de).

(III/4 810-01, Alexander Kramer, 10.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0622-08 BVerfG: Bayerisches Mietenstopp-Volksbegehren nicht zur Entscheidung angenommen

**Im Hinblick auf ein bayerisches Volksbegehren für einen** **sechsjährigen Mietenstopp hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde der Beauftragten des Volksbegehrens nicht zur Entscheidung angenommen. Diese könnten sich nicht auf materielle Grundrechte berufen. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung sei zudem mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes unvereinbar.**

Anliegen des Volksbegehrens war es, mithilfe eines Gesetzes die Miethöhe in 162 bayerischen Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt zu begrenzen. Danach wäre es Vermietern für sechs Jahre grundsätzlich untersagt gewesen, in diesen Bereichen Mieten zu erhöhen. Der Freistaat Bayern hatte die Zulassung des Volksbegehrens abgelehnt.

Nachdem eine dahingehende Beschwerde vor dem bayrischen Verfassungsgerichtshof erfolglos war, wandten sich die Vertreter des Volksbegehrens an das Bundesverfassungsgericht. Doch die Richter in Karlsruhe nahmen die Beschwerde nicht zur Entscheidung an. Die Verfassungsbeschwerde sei jedenfalls unbegründet. Als Beauftragte des Volksbegehrens machten die Beschwerdeführer nicht die Beeinträchtigung der ihnen als natürliche Personen zustehenden Rechte geltend, sondern eine Verletzung der mit dem Volksbegehren verbundenen Kompetenzen.

Auch ein Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht ersichtlich. Mit der Entscheidung des BVerfG vom 25.03.2021 zum Berliner Mietendeckel sei klar, dass die erstrebte Regelung mit den grundgesetzlichen Kompetenznormen nicht vereinbar sei.

**Anmerkung des DStGB**

Bezahlbares Bauen und Wohnen sind zentrale Themenfelder, welche Bund, Länder und insbesondere Kommunen in den letzten Jahren zunehmend beschäftigen. Begrenzungen der Mietpreise, wie bspw. vom bayrischen Volksbegehren initiiert, sind dabei nur eines von mehreren Instrumenten, welche Mieterinnen und Mieter vor starken Preisentwicklungen im Bereich der Wohnimmobilien schützen können.

Trotz diverser Zuständigkeiten der Länder für Bereiche des Wohnungswesens, insbesondere im Bereich der Schaffung sozialen Wohnraums, liegt die Gesetzgebungskompetenz für das vertragliche Mietrecht beim Bundesgesetzgeber. Der Landesgesetzgeber ist insofern auf anderweitige Instrumente beschränkt. Dies gilt beispielsweise für die unlängst verlängerte bayrische Mieterschutzverordnung, die Wohnraumförderung oder auch das Wohnungsbindungsrecht.

Hinzu kommt: Die gesetzliche Begrenzung von Mieten schafft keinen zusätzlichen Wohnraum. Wichtig bleibt daher eine ganzheitliche Förderung bezahlbaren Wohnraums. Hierzu gehört primär die Schaffung von Wohnraum durch den gezielten Neubau in Regionen mit hoher Nachfrage. Zugleich muss auch die Aktivierung und Modernisierung bestehenden Wohnraums verstärkt werden. Städte und Gemeinden benötigen zukünftig mehr rechtlichen Handlungsspielraum, wenn es darum geht, brachliegende Bestandsimmobilien einer Nutzung zuzuführen. Insofern gilt es, etwa das kommunale Vorkaufsrecht im BauGB und auch das Instrument des Baugebots weiter zu stärken.

Städte und Gemeinden leisten einen wesentlichen Beitrag zu sozialgerechtem Wohnen – rund 700 kommunale Wohnungsunternehmen mit ca. 2,1 Mio. Wohnungen garantieren bezahlbare Wohnungen. Dieses Potential gilt es, in Zukunft durch eine angemessene Förderung von Bund und Ländern weiter zu stärken.

Die Gerichtsentscheidung findet sich unter:

[www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211221_2bvr184420.html)

(III/2 651-00 Marianna Roscher 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

0622-09 Bundesrechnungshof kritisiert ÖPNV-Finanzierung

**Der Bundesrechnungshof fordert in einem aktuellen Bericht, die ÖPNV-Finanzierung des Bundes grundlegend zu bereinigen. Aus Sicht des DStGB gibt es gerade im Bereich der Förderprogramme Konsolidierungsbedarf. Das bestehende System hat sich aber beispielsweise bei der Angebotsfinanzierung über Regionalisierungsmittel durchaus bewährt, auch zur Aufrechterhaltung der ÖPNV-Leistungen während der Pandemie. Wichtig ist, dass sich der Bund auch aus Gründen des Klimaschutzes für den ÖPNV-Ausbau noch stärker engagiert.**

**Bericht des Bundesrechnungshofs**

Der Bundesrechnungshof hat einen Sonderbericht zur ÖPNV-Finanzierung des Bundes an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung zugeleitet. Darin wird die finanzielle Verflechtung von Bund und Ländern kritisiert. Der ÖPNV ist grundsätzlich Länderaufgabe. Zugleich finanziert ihn der Bund aber immer stärker mit. Häufiges Problem sei hier die fehlende Transparenz und Wirtschaftlichkeit.

Gesetzliche Leistungen, Förderprogramme und Modellvorhaben, Steuervergünstigungen, Corona-Sonderzahlungen: Die Finanzierung des ÖPNV sei zu einem komplexen Gebilde geworden, das kaum noch zu überblicken ist. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher eine grundlegende Bereinigung der Finanzierungsinstrumente des Bundes. Diese sollten in einem einheitlichen ÖPNV-Gesetz gebündelt werden. Nur so könne der Bund seine Maßnahmen aufeinander abstimmen und überprüfen, ob das Geld – mit Blick auf die verkehrs- und klimapolitischen Ziele – wirksam und wirtschaftlich eingesetzt wird. Zu diesem Zweck soll auch eine Koordinierungsstelle beim Bund eingesetzt werden.

Die Bundesregierung hat zugesagt, die wesentlichen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu prüfen.

**Anmerkung des DStGB**

Aus Sicht des DStGB ist die ÖPNV-Finanzierung auf Bundesebene in der Tat aufgrund der vielfältigen Programme nur schwer überschaubar. Das liegt jedoch auch daran, dass ÖPNV-Systeme komplex sind, eine Vielfalt an Zuständigkeiten umfassen und der ÖPNV-Ausbau auch auf diverse Ziele aus anderen Politikbereichen jenseits der Verkehrspolitik einwirkt. Neben der Finanzierung von verschiedensten Formen der Infrastruktur und des Betriebs auf Schiene und Straße gilt es zum Beispiel, die Modernisierung des ÖPNV voranzutreiben durch Digitalisierungsprojekte, Elektrifizierung der Fuhrparks oder neue Bedienformen. Demzufolge kommen von jeher unterschiedliche Finanzierungsquellen aus mehreren Bundesressorts in Betracht. Der ÖPNV-Ausbau trägt zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Förderung des Tourismus oder einem proaktiven Strukturwandel durch besondere Infrastrukturprojekte und damit einer besseren Erreichbarkeit bei. Selbst in kommunalen Haushalten sind durch Tiefbauprojekte, Zuschüsse an kommunale Verkehrsunternehmen, Klimaschutzprojekte, Infrastrukturmaßnahmen oder Schülerverkehre verschiedene Verwaltungsbereiche in die ÖPNV-Finanzierung involviert. Wichtig ist daher die Koordination und Abstimmung aller Akteure, damit trotzt der Vielfalt an Zuständigkeiten eine Gesamtstrategie, im Sinne einer Stärkung des ÖPNV und der Nutzung von Synergien, verfolgt werden kann.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes macht aber erneut klar: es braucht auch auf Bundesebene eine gute Übersicht und vor allem klare Zuständigkeiten anstelle von Doppelförderungen und Kleinstprogrammen. Denn die Vielzahl an Fördermöglichkeiten ist gerade für Kommunen als Empfänger der Programme kaum noch überblickbar. Der Vorschlag, eine Koordinierungsstelle beim Bund einzurichten, erscheint sachgerecht.

Der Weg über ein ÖPNV-Gesetz kann hilfreich sein, den Förderdschungel zu lichten und mehr Transparenz bei Mitteleinsatz und -verwendung zu erreichen. Jedoch dürfen durch so einen Prozess dringend notwendige Mittelerhöhungen nicht durch Finanzierungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern verzögert werden. Gerade die Verflechtung hat sich bei der ÖPNV-Finanzierung durchaus bewährt und ist auch Garant dafür, dass der Bund sich für den ÖPNV-Ausbau engagiert.

Ebenso hat sich das Prinzip der Angebotsfinanzierung im SPNV als auch im straßengebundenen ÖPNV durch Regionalisierungsmittel von Bund und Ländern bewährt. Für die Bewältigung der Aufgaben im Klimaschutz und eine Mobilitätswende in den Städten und Gemeinden müssen über dieses Instrument in den kommenden Jahren umfangreiche ÖPNV-Verbesserungen finanziert werden. Hierbei, wie auch bei der Infrastrukturfinanzierung mittels GVFG, muss jedoch stets gewährleistet werden, dass Bundesmittel von den Ländern auch 1:1 für den ÖPNV an die Aufgabenträger bzw. Infrastrukturentwickler und -betreiber weitergereicht werden. Auch in diesem Punkt legt der Bundesrechnungshof den Finger in die richtige Wunde.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung und Sonderbericht des Bundesrechnungshofes:

[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)

DStGB-Positionspapier zum ÖPNV-Ausbau: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/besserer-oepnv/)

(IV/2 723, Jan Strehmann, 08.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

0622-10 Projekte des Forschungsprogramm Stadtverkehr 2022 / 2023 stehen fest

**Das Forschungsprogramm finanziert im Rahmen der Auftragsforschung wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die für typische Verkehrsprobleme in Städten und Gemeinden modellhafte und möglichst bundesweit übertragbare Lösungen beinhalten. Die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr genehmigte Projektauswahl für den Programmzeitraum 2022 / 2023 ist nun veröffentlicht.**

**Hintergrund**

Das Forschungsprogramm Stadtverkehr (FoPS) finanziert als Teil der Ressortforschung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) drei Forschungsschwerpunkte: Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, integrierte und vernetzte Mobilität sowie nachhaltige und sichere Mobilität. Die Vorhaben werden unter anderem von Kommunen adressiert und nach Bewilligung im Rahmen des jeweils aktuellen Programms als Forschungsaufträge öffentlich ausgeschrieben. Sie werden zu 100 Prozent aus Mitteln des BMDV finanziert.

**Aufstellung des FoPS-Programm 2022 / 2023**

Im Rahmen der Aufstellung des neuen FoPS-Programms für die Jahre 2022 / 2023 wurden auf der Grundlage des Programmaufrufs vom 02.06.2021 insgesamt 121 Projektvorschläge mit Fristablauf 06.08.2021 eingereicht. Die Projektvorschläge wurden auf der Grundlage eines dreistufigen Bewertungsverfahrens unter den Aspekten Forschungsrelevanz, Innovationsgehalt, Praxisbezug, Bundesinteresse und Umsetzungspotential als Auftragsforschung bewertet. Dabei wurde eine Beraterkommission eingebunden, in welcher auch der DStGB vertreten ist.

Die Liste der für das Programm 2022 / 2023 aufgenommenen Projektvorschläge ist nun veröffentlicht. Die Forschungsaufträge werden nach Haushaltsfreigabe 2022 sukzessive öffentlich ausgeschrieben.

**Weitere Informationen**

Weitere Information zum FoPS unter: <https://fops.de/>

Liste (PDF): [https://fops.de](https://fops.de/wp-content/uploads/2022/02/FOPS_Projektliste_2022-2023-1.pdf)

(IV/2 730, Jan Strehmann, 07.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

0622-11 EU-Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energie-  
beihilfen in Kraft getreten

**Seit Januar 2022 gelten die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.** **Mit den neuen Leitlinien soll ein flexibler und zweckmäßiger Rahmen geschaffen werden, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, die für die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals erforderlichen Fördermittel gezielt und kosteneffizient bereitzustellen.**

**Hintergrund**

In den Leitlinien sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Zudem werden die Kriterien dargelegt, die die Kommission bei der Prüfung von Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zugrunde legt. Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen ersetzen die bestehenden Leitlinien und bilden die Grundlage für alle einschlägigen Kommissionsbeschlüsse. Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, ihre bestehenden Regelungen ab dem Jahr 2024 mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Mit den neuen Beihilfevorschriften werden Vorhaben für Umweltschutz, einschließlich Klimaschutz und Erzeugung grüner Energie, gefördert. Die neuen Leitlinien enthalten Abschnitte zur umfassenden und flexiblen Unterstützung der Dekarbonisierung der Wirtschaft. Diese Förderungen stehen allen Technologien offen, die einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal leisten können, zum Beispiel erneuerbare Energien, Energieeffizienzmaßnahmen, Beihilfen für saubere Mobilität, Infrastruktur, Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit.

**Kerninhalte der neuen Leitlinien**

* Ausweitung der Kategorien von Investitionen und Technologien, die die Mitgliedstaaten fördern können.
* Erläuterungen zu Beihilfen für zahlreiche für den Grünen Deal relevante Bereiche: Neue und aktualisierte Abschnitte bieten Erläuterungen zu Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung. Auch auf Beihilfen, die Anreize für Investitionen in Schlüsselbereiche wie die Energieeffizienz von Gebäuden und die saubere Mobilität für alle Verkehrsträger schaffen, wird in eigenen Abschnitten der Leitlinien eingegangen.
* Änderung der geltenden Vorschriften über Ermäßigungen bestimmter Stromverbrauchsabgaben für energieintensive Unternehmen.
* Einführung von Schutzvorkehrungen, die sicherstellen, dass die Beihilfen wirksam dort eingesetzt werden, wo sie für eine Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes erforderlich sind.
* Gewährleistung der Kohärenz mit den relevanten Rechtsvorschriften und Strategien der EU für Umweltschutz und Energie.
* Erhöhung der Flexibilität und Straffung der bisherigen Vorschriften, auch durch Abschaffung der Verpflichtung zur Einzelanmeldung von grünen Großprojekten, die auf der Grundlage von zuvor von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen durchgeführt werden.

**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Überarbeitung**

Die Leitlinien werden durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ergänzt, die Ex-ante-Vereinbarkeitskriterien enthält, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchführen können.

Die AGVO-Bestimmungen für Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie werden derzeit gezielt überarbeitet, um grüne Investitionen weiter zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen zusätzliche Maßnahmen wie Beihilfen für Investitionen in neue Technologien wie Wasserstoff und CO2-Abscheidung und -Speicherung oder CO2-Abscheidung und -Nutzung sowie Beihilfen in Bereichen, die für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung sind, wie Ressourceneffizienz und Biodiversität, von der Anmeldepflicht befreit werden. Darüber hinaus zielt die Überarbeitung der AGVO darauf ab, die Bestimmungen über Beihilfen für Investitionen in Schlüsselbereiche wie die Energieeffizienz von Gebäuden und die Lade- und Tankinfrastruktur für saubere Mobilität, die bereits im Rahmen der gezielten Überarbeitung der AGVO im Juli 2021 eingeführt wurden, weiter zu präzisieren. Schließlich werden die Vorschriften in Bezug auf die Definition der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensitäten flexibler gestaltet.

**Anmerkung des DStGB**

Die Leitlinien geben einen neuen Rahmen für Behörden vor, damit sie die Ziele des europäischen Grünen Deals effizient und mit möglichst geringen Wettbewerbsverzerrungen unterstützen können. Unterstützt werden damit letztlich viele Klimaschutzprojekte in den Kommunen, die beispielsweise durch Bundesförderprogramme mitfinanziert werden. So gibt es Verbesserungen beispielsweise durch ermöglichte Beihilfen für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur, wenn diese in einer Anlagenkombination realisiert werden. Denkbar sind beispielsweise Anlagen in Kombination mit der Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder Wasserstoff.

Die Europäische Kommission hatte die Bedeutung der Leitlinien für den europäischen Green Deal/Fit for 55-Paket hervorgehoben. Insbesondere die angestrebte Kohärenz zwischen den verschiedenen **Rechtsvorschriften und Strategien der EU** für Umweltschutz und Energie und ausgeweitete Fördertatbestände und mehr Flexibilität in den Verfahren sind i**m Sinne der ambitionierten Klimaschutzziele und Umsetzungszeiträume sehr begrüßenswert.**

Die Leitlinien entbinden aber nicht von der Pflicht zur Anmeldung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten bei der Kommission. Ausnahmen gelten nur für De-minimis-Beihilfen und solche Beihilfen, die der AGVO oder einer anderen Freistellungsregelung unterfallen.

Die Angemessenheit der Beihilfe muss natürlich stets beachtet werden. Insbesondere muss diese erforderlich und zeitlich begrenzt sein. Auch muss vorher eine Konsultation zum Marktversagen erfolgen. Wann aber beispielsweise ein solches Marktversagen im konkreten Fall beim Aufbau einer Ladeinfrastruktur vorliegt ist nicht trivial. Positiv ist, dass der Beihilfebetrag auf der Grundlage einer Analyse der Finanzierungslücke festgelegt werden soll. Dies kann Spielräume für staatliche Unterstützungsleistungen für Klimaschutzprojekte vergrößern.

**Weitere Informationen**

FAQ zu den Leitlinien auf der Webseite der EU-Kommission: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_22_566)

Die Leitlinien sind verfügbar unter: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/competition-policy/sectors/energy-and-environment/legislation_en)

(IV/2 Jan Strehmann, IV/3 Finn-Christopher Brüning, III/2 Marianna Roscher, 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **POST UND TELEKOMMUNIKATION**

0622-12 Kostenfreie Fortbildungsangebote des Gigabitbüros des Bundes für Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Verwaltung

**Der Gigabitausbau in Deutschland ist immer häufiger Gegenstand der Tätigkeit kommunaler Verwaltungen. Änderungen der Gesetzeslage in rascher Folge und beständige technische Fortentwicklung stellen eine Herausforderung für kommunale Verantwortungsträger dar.**

DasGigabitbüro des Bundeshält in diesen Zusammenhang zahlreiche Qualifizierungsangebotevor, die an die aktuellen Bedürfnisse angepasst sind.

Unter anderem wurde auf folgende Themen ein Fokus gesetzt:

* Eigenwirtschaftlicher Gigabitausbau – Herausforderungen und Umsetzungshilfen für die kommunale Praxis
* Schwer erschließbare Lagen – Entwicklung von Strategien zur Erschließung
* Mobilfunk – Stellschrauben für Kommunen beim flächendeckenden Ausbau und der Kommunikation mit Netzbetreibern.
* TKG-Novelle – Neuerungen und Anwendungsfragen
* Smart City – Vernetzung von kommunaler Infrastruktur / Einsatz von Geodaten für smarte Kommunen

Die Workshops und Schulungen sind kostenfrei und werden nur für Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Verwaltung angeboten. Eine Übersicht über die angebotenen Veranstaltungen ist verfügbar unter

<https://gigabitbuero.de/veranstaltungen/>.

(II/2 410-30 Ralph Sonnenschein, 10.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

0622-13 Ladesäuleninfrastruktur als entscheidender Baustein im Rahmen der nachhaltigen Mobilität

**Zu dem Thema „Wie herausfordernd ist der Aufbau der Tank- und Ladeinfrastruktur in Europa?“ fand in Brüssel im Rahmen von mehreren Veranstaltungen zum Green Deal ein Lunchtime-Briefing der Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union statt. Dabei wurden vor allem die Aspekte Verfügbarkeit und Verlässlichkeit in den Fokus gerückt.**

Eine der Hauptvoraussetzungen für den Europäischen Binnenmarkt ist die Mobilität. Dr. Klaus-Peter Potthast, Abteilungsleiter im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass es durch die Ziele des Green Deals nun notwendig sei, einen Strukturwandel durchzuführen, der zu einem möglichst klimaneutralen Verkehr führt. Bei der Verminderung des CO²-Ausstoßes sollen unter anderem E-Autos unterstützen, die mit nachhaltigem Strom angetrieben werden. Zudem soll besonders im transeuropäischen Verkehr für Schwerlast und für den Busverkehr auf Wasserstoffantrieb gesetzt werden.

Der Aufbau einer entsprechenden Tank- und Ladeinfrastruktur für die nachhaltigeren Antriebsmodelle sei jedoch zeit- und kostenintensiv. Als großes Problem gestalte sich auch die teilweise noch geringe Reichweite von Elektroautos. Daher erfordere es genauer Überlegungen, wie der Übergang zu einem nachhaltigeren System erfolgen könne. Bei der Umsetzung benötige es vor allem genaue Zielgrößen, um später auch einen entsprechenden Zugang für die Nutzer gewährleisten zu können.

Ein Flottenmindestziel nennt auch Axel Volkery, stellvertretender Leiter des Referats nachhaltige und intelligente Mobilität bei der Europäischen Kommission, als Grundvoraussetzung, damit auf dieser Basis die Nachfrage erhöht werden kann. Um Reichweitensorgen vorzubeugen sollen europaweit alle 60 Kilometer Lade- oder Tanksäulen für nachhaltige Mobilität errichtet werden. Dies entspreche in etwa der gängigen Häufigkeit bestehender Tankstellen. Bei Elektroladesäulen müsse dann auch darauf geachtet werden, dass die Ladeleistung nicht auf zu viele Stellen verteilt wird, da es sonst zu längeren Ladezeiten kommt. Aktuell sind etwa 50 Kilowatt eine gängige Ladeleistung, bei der je nach Modell etwa 20 bis 30 Minuten Ladezeit für eine Reichweite von circa 100 Kilometern sorgt. Man spricht dabei von sogenannten Plug-In-Modellen. Alternativ könnte ein Batteriewechsel erfolgen, um wieder für Fahrleistung zu sorgen. Eine zeitnahe Verbreitung dieser Technologie sieht Volkery jedoch in der Umsetzung durch fehlende Einheitlichkeit der Anbieter als unrealistisches Szenario.

Auch Melanie Huml, Bayrische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales, betont die Bedeutung von Verlässlichkeit und Zugänglichkeit für ein Gelingen der Verkehrswende. Sie spricht sich auch dafür aus, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge stärker in den Alltag zu integrieren, beispielsweise auf dem Supermarktparkplatz oder vor den Arztpraxen.

Weitere Informationen:

<http://www.bayern.de/staatskanzlei/bayern-in-bruessel/>

(II/4 Sebastian Bayer, Brüssel, 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

0622-14 Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Gebäudeeffizienzrichtlinie der EU im Jahr 2022

**Am 9. Februar 2022 führten der DStGB sowie der GdW (Deutsche Wohnungswirtschaft) ein Gespräch mit zwei Kommissionsmitgliedern zur Gebäudeeffizienzrichtlinie (Energy Perfomance of Buildings Directive, EPBD) der EU. Im Fokus standen der Status Quo und die Umsetzungsprobleme der Forderungen auf der deutschen Ebene.**

Von Seiten der EU-Kommission berichtete Stefan Moser, Referatsleiter für Gebäude und Produkte in der Generaldirektion für Energie, dass die politische Entscheidungsphase zur Gebäudeeffizienzrichtlinie frühestens im Herbst 2022 beginnt. Davor gelte es, insbesondere die Präzisierung des Kommissionsvorschlags im Hinblick auf

* die Finanzierung,
* den Beihilferahmen zur öffentlichen Förderung und
* die Beachtung der allgemeinen sozialen Verträglichkeit

vorzunehmen.

Der Finanzierungsbedarf soll mittels einer Folgenabschätzung, wie bei jedem Gesetzesvorschlag, definiert und im Laufe der Verhandlungen angepasst werden. Genaue Zahlen können im aktuellen Stadium noch nicht abgeleitet werden. Zunächst steht die Konkretisierung der politischen Ziele und des Ambitionsniveaus im Vordergrund. Beispielsweise wies Moser auf das Renovierungsvorhaben für die 15 Prozent des Gebäudebestandes **mit der schlechtesten Energieeffizienz** hin. Dabei betonte er allerdings, dass dies zum Erreichen des übergeordneten Ziels der Klimaneutralität nicht ausreiche.

Das Hauptinstrument für die Umsetzung und Schärfung der Auflagen sollen die nationalen Sanierungspläne sein, die allerdings der EU-Kommission vorgelegt werden müssen. Von den bisherigen nationalen Renovierungsstrategien möchte die Kommission den speziellen Fokus auf die operationellen Pläne setzen, um die verschiedenen Probleme zu identifizieren und abzubauen. Gerade dadurch soll sowohl einer Überforderung der Kommunen entgegengewirkt als auch quartiersbezogene Lösungen gefördert werden. Zu den Herausforderungen in der Umsetzung zählen zum Beispiel begrenzte Kapazitäten, Fachkenntnisse, fehlende Investitionen und finanzielle Mittel. Moser plädierte hier für eine Intensivierung des Förderrahmens insbesondere für den „verletzlicheren“ Teil der Bevölkerung, aber für eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände. Ein weiterer wichtiger Punkt, der in den zukünftigen Verhandlungen stärker berücksichtigt werden soll, sind Beratungsleistungen und Informationsangebote, unter anderem seitens der EU-Kommission. Mithilfe von proaktiven Initiativen sollen die Bürgerinnen und Bürger im Besonderen sowie Kommunen im Allgemeinen stärker eingebunden werden.

Die beiden Verbandsvertreter betonten die Bedeutung von quartiersbezogenen Ansätzen und hofft auf Unterstützung aus dem EP. Auch wurden die Herausforderungen der EU-Richtlinie für niedrigere Einkommensgruppen erwähnt. Vor diesem Hintergrund wurde auch eine Unterstützung für sozioökonomisch schwächere Bevölkerungsgruppen thematisiert. Hier sind auch einige Neuerungen im Zuge der Verhandlungen der EPBD zu erwarten.

Gesonderte Aufmerksamkeit soll der Flexibilität der Gebäudestandards und den Differenzierungen zwischen Neubau und Bestandsgebäuden in den Verhandlungen geschenkt werden. Nina Neumann, Teamleiterin für Entwicklung und Durchsetzung von Gesetzen im Referat für Gebäude und Produkte der Kommission, betonte hinsichtlich der Beihilferegelungen, dass nicht jedem Gebäude Beihilfe zusteht. Gebäudesanierungen, welche über die Mindestvorgaben zur Energieeffizienz hinausgehen würden, beispielsweise keine Beihilfe erhalten. Darüber hinaus wird die Kommission über Begleitungs- und Kontrollmaßnahmen dieser Vorhaben weiter beraten und verhandeln, um die lokale Implementierung abschließend zu beurteilen.

Zu den Beihilfefragen wird in zwei Monaten eine gesonderte Gesprächsrunde stattfinden.

**Hintergrund**

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde im Rahmen des Green Deals aufgesetzt, um das Ziel der Klimaneutralität auch im Gebäudesektor zu erreichen. Das oberste Ziel der Renovierungswelle der EU ist die Senkung der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent und eine Sanierung von 35 Mio. energieineffizienten Gebäuden in den Mitgliedsstaaten.

Die Dekarbonisierung soll mittels Sanierungen bis 2050 erreicht werden, was private als auch öffentlich genutzte Gebäude betrifft. Die Gebäude mit der Effizienzklasse G sollen mindestens auf Klasse F verbessert werden: Für öffentliche Gebäude soll dieses Ziel bis 2027 und für Wohngebäude bis 2030 erreicht werden. In Deutschland zählen ca. 3 Mio. Gebäude zu den energieineffizienten 15 Prozent des Bestands. Dr. Öner berichtete, dass für die Umsetzung der Renovierungsvorhaben eine Summe von ca. 300 Milliarden benötigt werde.

Weitere Informationen:

[https://eur-lex.europa.eu](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0638aa1d-0f02-11eb-bc07-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF)

[https://energy.ec.europa.eu](https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/energy-performance-buildings-directive_en)

(II/4 Annika Kirchhof, Brüssel, 09.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-15 Pressemitteilung: Tag der Städtebauförderung  
“Wir im Quartier“ am 14. Mai 2022

**Gemeinsame Pressemitteilung von BMWSB, DStGB und weiteren Partnern vom 4. Februar 2022**

**Am 14. Mai 2022 können sich bundesweit Bürgerinnen und Bürger über die Städtebauprojekte ihrer Städte und Gemeinden informieren.**

Überall in Deutschland finden am 14. Mai, dem Tag der Städtebauförderung, Veranstaltungen rund um die Förderung von Städtebau und Stadtentwicklung statt. Der bundesweite Aktionstag ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund. Kommunen können ihre Teilnahme bis zum 31. März 2022 anmelden.

**Bundesbauministerin Klara Geywitz**: „*Die Zeiten, als Stadtplanerinnen und -planer über die Köpfe der Menschen entschieden, ist erfreulicherweise vorbei. Bürgerinnen und Bürger müssen und wollen beteiligt werden und nehmen dieses Recht landauf- und abwärts war. Einmal im Jahr wollen wir auf die Städtebauförderung vor Ort aufmerksam machen. Städte und Gemeinden können am 14. Mai ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zeigen, was geplant und diskutiert werden wird. Ich freue mich, dass so viele Städte jedes Jahr diese Gelegenheit nutzen und Spannendes auf die Beine stellen. Eine tolle Gelegenheit ins Gespräch zu kommen*.“

**Nicole Razavi, Vorsitzende der Bauministerkonferenz und Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg:** „*Die Aktivierung von Flächen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Bewältigung der Folgen des Klimawandels und Gestaltung resilienter Kommunen sowie die Belebung der Stadt- und Ortskerne sind zentrale Aufgaben unserer Zeit. Die bewährte und von den Kommunen gesuchte Städtebauförderung ist dabei das vielfältige und flexible Instrument, das hier in besonderer Weise geeignet ist, unsere Städte und Gemeinden zu unterstützen. Ohne die Städtebauförderung wird es nicht gehen*.“

**Ralph Spiegler, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nieder-Olm:** „*Die Städtebauförderung hat das Bild unserer Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend mitgeprägt. Seit 1971 hat sich die Städtebauförderung als Erfolgsmodell und wirksame Anreizsteuerung im Bereich der Stadtentwicklung erwiesen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen einer klimagerechten und nachhaltigen Stadtentwicklung sowie zur Stärkung und Sicherung unserer Innenstädte und Ortskerne brauchen wir auch in Zukunft eine starke Städtebauförderung.*“

**Markus Lewe, Präsident des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeister der Stadt Münster:** „*Die Städte gestalten ihren Wandel mit viel Mut, Neues auszuprobieren. Dabei hilft die Städtebauförderung seit über 50 Jahren – ein Erfolgsmodell von Bund, Ländern und Kommunen. Durch die Städtebauförderung werden aus kreativen Ideen echte Veränderungen. Das stärkt die Lebensqualität der Menschen und die Wirtschaft vor Ort – ökologisch nachhaltig und mit Rücksicht auf das Klima. Am Tag der Städtebauförderung wird das mit vielen Veranstaltungen und Impulsen in unseren Städten erlebbar*.“

Allein im vergangenen Jahr sind mehr als 400 Kommunen dem Aufruf gefolgt. In pandemiebedingt überwiegend virtuellen, aber auch analogen Veranstaltungen konnten Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse und Erfolge der Städtebauförderung mit ihren Programmen erleben – etwa bei Stadtrundgängen, Besichtigungen, Audio-Walks, Online-Dialogen, virtuellen Gesprächsrunden und Stadtrallyes. Alle Veranstaltungen rund um die Städtebauförderung sind willkommen, um die Vielfalt der Städtebauförderung abzubilden und die Menschen zur Teilnahme zu motivieren.

Neben den Programmkommunen sind alle Einrichtungen und Organisationen, Vereine, Fachverbände, Sanierungsträger, Kulturschaffende, Eigentümer und Einzelhändler eingeladen, sich mit eigenen Veranstaltungen und Aktionen am Tag der Städtebauförderung zu beteiligen und das Anliegen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu unterstützen.

Die Anmeldung zum „Tag der Städtebauförderung 2022“ ist wie in den vergangenen Jahren unter www.tag-der-staedtebaufoerderung.de möglich. Nach dort erfolgter Registrierung tragen die Kommunen in einem kurzen Steckbrief alle wichtigen Informationen zu ihren Veranstaltungen und Programmpunkten ein.

Die vom Bund beauftragte Begleitagentur bietet allen teilnehmenden Kommunen umfassende Unterstützung in der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen an.

Weitere Informationen finden sich im Teilnahmeaufruf an die Städte und Gemeinden: [www.tag-der-staedtebaufoerderung.de](https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/fileadmin/red_dateien/downloads_2022/220204_Projektaufruf_TdS.pdf)

**Kontaktdaten der Begleitagentur**

sbca – Prinzenstraße 84.2 – 10969 Berlin

Telefon +49 30 / 69 53 70 8-14

Fax +49 30 / 69 53 70 8-20

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-16 Digitale Bildung erfordert Mut zu weniger Bürokratie

**Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer DStGB, hofft, dass auch nach der Coronakrise der Fokus auf dem Thema „Digitale Bildung“ bleibt. Es geht aus seiner Sicht kein Weg an der Bildungsrepublik vorbei.**

Das Thema Digitale Bildung begleitet uns ins Deutschland bereits seit mehr als 20 Jahren. „Es hätte alles schneller gehen müssen, aber die komplizierte Bürokratie hat uns an vielen Stellen ausgebremst“ sagt Dr. Gerd Landsberg im Podcast „Heise meets…“. Dazu habe die Digitalisierung der Gesellschaft an Schnelligkeit zugenommen. Schule und Verwaltung konnten hier nicht mithalten. Die reine Bereitstellung von Endgeräten sei nicht ausreichend, es sind auch IT-Fachkräfte an Schulen erforderlich, die für einen reibungslosen Betrieb sorgen. Diese Fachkräfte sind aber derzeit sehr schwer zu bekommen. Die im Koalitionsvertrag dargestellte Möglichkeit, auch Folgekosten über Fördermittel aus dem Digitalpakt Schule 2.0 finanzieren zu können, sei ein erster Schritt. Gerade die Kommunen müssten auf die bohrenden Fragen von Eltern und Schüler antworten, warum Ihre Schule noch aus dem „Kreidezeitalter“ ist. Für eine schnellere Umsetzung ist für Landsberg in Zukunft ein kooperativer Föderalismus erforderlich, der Schulleitern mehr Spielräume gibt. Zudem müssten von Seiten der Länder einheitliche Tools, wie zum Beispiel eine Schulcloud, in allen Schulen eingesetzt werden. Nicht jedes Bundesland, bzw. die Kultusministerkonferenz, müsste alles für jedes Land neu erfinden. „Sie sind sich einig, dass Sie uneinig sind“ sagt Landsberg.

**Neues Berufsbild – „Digitaler Schulinspektor“**

Landsberg wünscht sich, dass jede Schule in Zukunft für den reibungslosen Betrieb der digitalen Infrastruktur einen „Digitalen Schulinspektor“ einsetzen kann. Es dürfe nicht sein, dass die IT-Infrastruktur der Schulen nur nebenbei betrieben wird. Aufgrund des Fachkräftemangel müssten an den Fachhochschulen Ausbildungskapazitäten für ein solches Berufsbild aufgebaut werden.

Nach Aussage von Landsberg sind an allen Schulen folgende Themen dringend erforderlich: „ein flächendeckendes Glasfasernetz und eine funktionsfähige Schulcloud, in allen Ländern und für alle Schulformen. Zudem besteht beim digitalen Schulbuch ebenfalls Nachholbedarf.“

**Wie schaffen wir eine schnelle Umsetzung**

Aufgrund des Fachkräftemangels und der erforderlichen zeitnahen Umsetzung von Digitalen Schulen ist es aus Sicht von Landsberg notwendig, dass Kommunen und Länder aus Ihrem Silodenken herauskommen. Die Hemmschwellen für Kooperationen mit der Wirtschaft vor Ort oder mit großen ITK Unternehmen, müsse überwunden werden, wenn Deutschland in den nächsten vier bis fünf Jahren den Anschluss an die anderen Europäischen Länder erreichen wolle. Auch nach Corona müsse der Fokus weiter auf dem Thema „Digitale Bildung“ liegen. „Deutschland ist ein Rohstoff armes Land, daher geht an der Bildungsrepublik kein Weg vorbei, wenn wir die Zukunft unseres Sozialstaates sichern wollen“, fordert Landsberg. Von den Entscheidern in Bund und Land wünscht er sich „den Mut zu weniger Bürokratie sowie mehr Spielraum und Vertrauen für die Entscheider vor Ort in den Schulen“.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-17 Statement: Einheitliche Öffnungsperspektiven notwendig – Hoffnungssignale für Menschen und Wirtschaft unverzichtbar

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Handelsblatt vom 07.02.2022**

Die Omikron-Welle rauscht weiter durch Deutschland und die Inzidenzwerte erreichen nie gekannte Höhen. Glücklicherweise sind Krankenhäuser und Intensivstationen noch nicht überlastet, insbesondere weil viele Menschen geimpft sind und die Verläufe deshalb relativ mild sind. Nachbarländer wie die Niederlande und Dänemark haben darauf bereits reagiert und Lockerungen beschlossen. Zwar ist nach wie vor Vorsicht geboten, wir halten es aber für unverzichtbar, dass jetzt eine möglichst bundeseinheitliche Lockerungsstrategie von Bund und Ländern auf den Weg gebracht wird, die nach Überschreiten des Höhepunktes der Omikron-Welle greifen sollte. Nachdem einige Gerichte, etwa in Niedersachsen, die 2G-Regel im Einzelhandel gekippt haben, könnte es angezeigt sein, dies als ersten Lockerungsschritt einheitlich auf den Weg zu bringen.

Natürlich kann man Lockerungsschritte auch von dem regional unterschiedlichen Infektionsgeschehen abhängig machen. So liegt etwa in Schleswig-Holstein im Gegensatz zum Bundesdurchschnitt der Inzidenzwert bereits deutlich unter 1000. Wichtig ist aber, dass für Wirtschaft und Menschen klar, plausibel und bundeseinheitlich festgelegt wird, was wann wo und unter welchen Voraussetzungen gilt. Das sollte man auch nicht weiter aufschieben, da selbst der Bundesgesundheitsminister davon ausgeht, dass der Höhepunkt der Corona-Welle Mitte Februar überschritten sein wird.

Parallel dazu müssen die Impfkampagnen fortgesetzt werden und es muss zeitnah entschieden werden, ob nicht generell allen Bürgerinnen und Bürgern die zweite Booster-Impfung empfohlen und angeboten werden sollte. Wenn wir aus der Endlosschleife der Pandemie herauskommen wollen, gibt es zu einer Impfung für möglichst alle Bürgerinnen und Bürger keine Alternative.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-18 Statement: Umsetzung der Impfpflicht in Gesundheitsberufen regional schwierig – Zeitliche Streckung notwendig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 07.02.2022**

Der Gesetzgeber hat aus guten Gründen die Impfpflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen beschlossen, denn gerade dort sind die Patientinnen und Patienten oder die zu pflegenden Personen besonders gefährdet. In der konkreten Umsetzung zeigen sich jetzt regionale Unterschiede, die teilweise den zeitgerechten Vollzug behindern. Während Sozialeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bei Ihrem Personal teilweise eine Impfquote von 97 Prozent melden, sieht dies offenbar bei vielen Einrichtungen in Bayern anders aus. Entsprechendes dürfte wohl auch für einige ostdeutsche Bundesländer gelten. Man sollte deshalb die Impfpflicht nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber in begründeten Ausnahmefällen kann eine zeitliche Streckung geboten sein. Wenn die Funktionsfähigkeit oder der laufende Betrieb gefährdet sind, kann es richtig sein, hier zusätzlichen Spielraum zu eröffnen. Die jetzt auftretenden Schwierigkeiten waren teilweise vorhersehbar und sind zugleich eine Mahnung, bei einer möglichen allgemeinen Impfpflicht vorab genau festzulegen, wie der Vollzug, die Umsetzung und die Kontrollen geregelt werden. Deswegen wäre es sinnvoll gewesen, auch solche jetzt auftretenden Sondersituationen bereits im Gesetzgebungsverfahren bundeseinheitlich in den Blick zu nehmen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-19 Statement: Erhöhung der Pendlerpauschale ist richtig und wichtig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Neue Osnabrücker Zeitung vom 08.02.2022**

Die Ankündigung des Bundesfinanzministers im Hinblick auf die explosionsartig steigenden Energie- und Benzinkosten die Pendlerpauschale zu erhöhen ist aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ein richtiges und wichtiges Signal.

Hunderttausende von Personen pendeln täglich zur Arbeit, oftmals aus den ländlichen Räumen in die Metropolen. Da der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in vielen Gebieten noch in den Kinderschuhen steckt sind diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzichtbar auf ihr Auto angewiesen. In großem Umfang handelt es sich zudem um Tätigkeiten im niedrigen und mittleren Einkommenssegment, die auch nicht im Homeoffice ausgeübt werden können. Deshalb ist hier eine Entlastung notwendig. Im Hinblick auf die Wohnungsknappheit, gerade in den Metropolregionen, ist regelmäßig auch ein Umzug für die betroffenen Pendlerinnen und Pendler keine Alternative. Unsere Wirtschaft beruht in weiten Bereichen auf der Mobilität und diese muss für die Menschen bezahlbar bleiben.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0622-20 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Digitalstrategie der Stadt Bad Salzuflen**

In der letzten Woche wurde die Digitalstrategie der Stadt Bad Salzuflen einstimmig im Rat verabschiedet. Im nächsten Schritt wird die Verwaltung in eine proaktive Kommunikation mit der Öffentlichkeit gehen, damit Digitalisierung für die Gesellschaft in Bad Salzuflen sicht- und spürbar wird.

**Solardächer über Autobahnen: Deutschland plant Pilotprojekt noch in diesem Jahr**

An der A81 soll ein Demonstrator für Photovoltaik errichtet werden. Mittelfristig sei eine breite Anwendung nicht zu erwarten, sagt das Verkehrsministerium.

**Digitalisierung benötigt eine souveräne IT-Infrastruktur**

Das Online-Zugangs-Gesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder bis Ende 2022, Verwaltungsleistungen digital anzubieten. In einer Serie von Blogbeiträgen stellt Jörg Scholz, Telekom VP Kompetenzzentrum IT im Public Sektor, fünf Thesen zur Zukunft des OZG auf. Lesen Sie hier den dritten Teil der Serie.

**Forschung zu UpdateDeutschland zeigt: Mit Open Social Innovation können Bürger und Staat gemeinsam Transformation gestalten**

„Open Social Innovation“ ist ein wirksamer Ansatz zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft – das zeigt die Begleitforschung zum Innovationsprogramm UpdateDeutschland, das unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts stand. Prof. Johanna Mair (Hertie School) und Prof. Dr. Thomas Gegenhuber (Universität Linz/Leuphana Universität)

**Erste OZG-Open Source Leistung im FIT-Store**

Mit der Leistung „Ehrenamtskarte“ wird die erste OZG-Open Source Leistung in den FIT-Store aufgenommen. Diese kann im Eigenbetrieb kostenlos genutzt werden. Die zur OZG-ID 10134 „Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit” gehörende Leistung besteht aus Komponenten, die ihrerseits Open Source sind. Die Bestandteile können somit grundsätzlich bei der Entwicklung von sämtlichen Berechtigungskarten verwendet werden.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

0622-21 TERMINVORSCHAU 2022

|  |  |
| --- | --- |
| **Februar** |  |
|  |  |
| 22./23.02. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **März** |  |
|  |  |
| 14.03. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| **►16.03.** | **DStGB-Klimaschutzkonferenz, Bonn** |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Hannover** |
|  |  |
| 28.-29.03. | Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 29.03. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung) |
|  |  |
| 31.03. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Kamp-Lintfort |
|  |  |
| **April** |  |
|  |  |
| 13.04. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **25./26.04.** | **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Hannover** |
|  |  |
| **27.04.** | **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Webkonferenz** |
|  |  |
| 27.04. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **28./29.04.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Teltow** |
|  |  |
| **Mai** |  |
|  |  |
| **03.05.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Webkonferenz** |
|  |  |
| 14.05. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 18.05. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **19.05.** | **DStGB-FES-Konferenz "China, die EU und deutsche Kommunen", Brüssel** |
|  |  |
| 30.05. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
| 09.06. | Parlamentarischer Abend der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 14.06. | Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf |
|  | Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 11.07. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 13.07. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 18.07. | Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 12.09. | Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 14.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **15.09.** | **AK Garnisonen, Berlin** |
|  |  |
| 21./22.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 26.09. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| 10.10. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 17.10. | Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 17./18.10. | **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Markt Meitingen** |
|  |  |
| 19.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 07.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 16.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 28.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)